

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bmf-reisekosten-und-reisekostenverguetungen-bei-betrieblich-und-beruflich-veranlassten-auslandsreisen-ab-2013.html>

 14.01.2013

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BMF: Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 2013

Das BMF hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die maßgeblichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsreisen ab 01.01.2013 bekannt gemacht. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Pauschbeträge größtenteils angehoben worden.

Hintergrund

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG sind Mehraufwendungen für die Verpflegung von Steuerpflichtigen nicht abziehbare Betriebsausgaben (§ 9 Abs. 5 EStG keine Werbungskosten). Ungeachtet dessen ist für jeden Kalendertag, den der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig ist, ein bestimmter Pauschbetrag abhängig von der Abwesenheitsdauer abzuziehen oder kann vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle dieser Pauschbeträge länderspezifische Pauschbeträge, die vom BMF festgesetzt werden. Dabei bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, oder, wenn dieser Ort im Inland liegt, nach dem letzten Tätigkeitsort im Ausland.

Verwaltungsanweisung

Das BMF hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die maßgeblichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsreisen ab 01.01.2013 bekannt gemacht.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Pauschbeträge größtenteils angehoben worden (z. B. für Frankreich, Italien, Japan oder Schweiz). Vereinzelt wurden Pauschbeträge für bisher nicht erfasste Länder bzw. Regionen ergänzt (z. B. Äquatorialguinea oder Lyon und Marseille). In einigen wenigen Fällen wurden die Pauschbeträge im Vergleich zum Vorjahr herabgesetzt (z. B. Österreich).

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist wie auch in den Vorjahren der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Betroffene Norm

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 17.12.2012, [IV C 5 - S 2353/08/10006:003](#)

Weitere Fundstellen

BMF, Schreiben vom 08.12.2011, [IV C 5 - S 2353/08/10006:002](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.